

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erstellung von Dokumenten für technische Anlagen bezüglich Erzeugung von elektrischer Energie bzw. thermischer Energie

**studio
CONTACT**
GmbH/ srl

Dott.Ing. Norbert Verginer

I-39042 Brixen / Bressanone (BZ)
Große Lauben 8 / Portici Maggiori 8
Tel: 0472-801242 Fax: 0472-207882
Mob. / Cell.: 335-7023132
info@studio-contact.it
www.studio-contact.it

13.04.2015

Der Auftragnehmer

ORDINE DEGLI INGEGNERI
DELLA PROV DI BOLZANO
Dr. Ing. NORBERT VERGINER
Nr. 106
INGENIEURKAMMER
DER PROVINZ BOZEN

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort

Art. 1 Pflichten des Auftraggebers

Art. 2 Pflichten des Auftragnehmers

Art. 3 Baumaßnahmen

Art. 4 Brandschutz

Art. 5 Statik

Art. 6 Allgemeine Bedingungen

Vorwort

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen beschreiben das Verhältnis zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN = Studio Contact GmbH) für die Ausstellung von Projektunterlagen und anderen Dokumenten in Zusammenhang mit Anlagen zur Produktion von elektrischer und thermischer Energie.

Art. 1 - Pflichten des Auftraggebers

- 1.1) Der Auftraggeber verpflichtet sich den Fragebogen „notwendige Unterlagen“ des AN nach Auftragserteilung ausgefüllt auszuhändigen. Sofern nicht anders vereinbart beginnt der AN mit der Arbeit nicht.
- 1.2) Der Auftraggeber verpflichtet sich alle notwendigen Pläne wie Grundrisse, Ansichten, Schnitte, Mappenauszug, Lageplan, usw. sofern nicht anders vereinbart in digitaler Form auszuhändigen.
- 1.3) Bei der Wahl der PV Paneele und der Inverter, ist zu beachten, dass diese CEI EN 61215 bzw. CEI EN 61730 zertifiziert sind. Es ist immer der Hersteller anzugeben, nicht der Zwischen- oder Unterhändler. Das zertifizierende Institut muss UNI CEI EN ISO/IEC 17025 zertifiziert sein.
- 1.4) Die Auswahl der Generatoren inkl. Komponenten allgemein übernimmt der Auftraggeber, welche vom AN im Projekt übernommen werden. Auf Anfrage des AG wird eine genaue Dimensionierung/Berechnung/Überprüfung durchgeführt.
- 1.5) Unterlagen und Schreiben (zum Beispiel der Kostenvoranschlag des Energielieferanten), welche dem Kunden gestellt werden, müssen innerhalb 3 Tage an den AN weitergeleitet werden.
- 1.6) Alle notwendigen Unterlagen, welche vom AG zur Verfügung gestellt werden müssen, sind in italienischer Sprache abgefasst.
- 1.7) Bei der Produktionsanlage übernimmt, der Bauherr die Funktion des „responsabile dell’impianto“ (RI) und der Elektroinstallateur die Funktion des „personale autorizzato dal produttore“ (RIF). Der AN übernimmt, sofern nicht anders vereinbart, keine dieser Funktionen.
- 1.8) Sollte der Bauherr das „personale autorizzato dal produttore“ wechseln, so muss dies dem Energieversorgungsunternehmen mitgeteilt werden, anderenfalls wird der „regolamento di esercizio“ ungültig.

Art. 2 - Pflichten des Auftragnehmers

- 2.1) Alle Ansuchen an den GSE, den Netzbetreiber, dem UTF und andere Behörden werden vom AN ausgearbeitet und anschließend vom Bauherrn (RI) und wo notwendig vom Elektroinstallateur (RIF) unterzeichnet. Vor dem Unterschreiben werden die Unterlagen, sofern der AG dies für notwendig erachtet, von AG und AN gemeinsam überprüft. Mit den Unterschriften des AG und RI werden die Unterlagen frei gegeben, wobei die Verantwortung über den Inhalt beim AG und RI liegt.

Art. 3 - Baumaßnahmen

- 3.1) Der Auftraggeber verpflichtet sich die Anlage laut genehmigtem Projekt durchzuführen. Eventuelle Abänderungen müssen vor Montagebeginn mitgeteilt werden und müssen mit den Bedingungen der Förderungen in Einklang sein. Geringfügige Änderungen nach Ausführung werden vom AG dem AN mitgeteilt und im Projekt nachgetragen. Nach Fertigstellung aller Arbeiten stellt der AG die Konformitätserklärung laut Dekret 37/08 mit allen Anhängen aus.

Art. 4 - Brandschutz

- 4.1). Die Anlage muss neben den elektrischen Normen auch den brandschutztechnischen Bestimmungen entsprechen. Das Bauvorhaben ist vom Bauherr dem Brandschutztechniker rechtzeitig mitzuteilen. Der AG muss bezüglich Brandschutz die notwendigen Dokumente beim Bauherr einholen und dem AN weiterleiten. Die Auflagen des Brandschutzprojektes und der „guida per l'installazione degli impianti fotovoltaici nelle attività soggette ai controlli di prevenzioni incendi“ sind strikt einzuhalten.
- 4.2). Dem Auftragnehmer muss im Zweifel, sofern keine Brandschutzfähigkeit vorliegt, eine Eigenerklärung über die Nichtausführung von Brandschutzfähigkeiten ausgehändigt werden.

Art. 5 - Statik

- 5.1) Die Anlage muss neben den elektrischen Normen, den brandschutztechnischen Bestimmungen auch statischen Bestimmungen entsprechen. Das Bauvorhaben ist vom Bauherr dem Statiker rechtzeitig mitzuteilen. Der AG muss bezüglich Statik die notwendigen Dokumente beim Bauherr einholen und dem AN weiterleiten. Die Auflagen der Statik sind strikt einzuhalten.
- 5.2) In Bezug auf die Wind- und Schneefestigkeit von PV Anlagen übernimmt der AN keine Haftung. Bei Bedarf werden bereits vor Beginn der Installation vom AG die notwendigen Bescheinigungen und Berechnungen eingeholt.

Art. 6 – Allgemeine Bedingungen

- 6.1) Sollte ein Ansuchen für jede Art von Förderung nicht angenommen werden, bzw. der angegebene Fördertarif vom GSE nicht ausbezahlt werden, kann vom AN kein Schadensersatz verlangt werden. Ausschließlich mit spezifischem Werkvertrag können andere Vereinbarungen getroffen werden.
- 6.2) Sollte für Anlagen, für welche eine Abänderung des Vertrags (Änderung Analgentyp Scambio-RID, Versetzung einer Anlage, usw.) angesucht wird, nicht angenommen werden bzw. der angegebene Fördertarif vom GSE gestrichen werden, kann vom AN kein Schadensersatz verlangt werden. Ausschließlich mit spezifischem Werkvertrag können andere Vereinbarungen getroffen werden.
- 6.3) Für die Anpassung von Anlagen an neue gesetzliche Bestimmungen (Delibera 84/2012, Delibera 243/2013, Delibera 421/2014, usw.) werden erhalten Angaben über die Anpassung der Anlage vom AG übernommen und das dementsprechende Ansuchen für den Netzbetreiber, GSE, usw. vorbereitet. Anschließend wird das Ansuchen vom AG und vom Anlagenbetreiber unterzeichnet und somit die Richtigkeit der Angaben bestätigt. Sollte für eine Anlage das Ansuchen nicht angenommen werden bzw. der angegebene Fördertarif vom GSE gestrichen werden, kann vom AN kein Schadensersatz verlangt werden. Ausschließlich mit spezifischem Werkvertrag können andere Vereinbarungen getroffen werden.
- 6.4) Für Falscherklärungen jeglicher Art des AG oder RI übernimmt der AN keine Haftung.
- 6.5) Eventuelle Wirtschaftlichkeitsberechnungen des AN sind als Richtwerte zu betrachten und sind nicht bindend.
- 6.6) In Bezug auf die Arbeitsschutzbestimmungen „Decreto legislativo 09.04.2008 Nr. 81“ verpflichtet sich der AG alle Anforderungen einzuhalten.
- 6.7) Der Anschluss des Generators an das öffentliche Netz ist vom Netzbetreiber abhängig. Sollte es zu Verzögerungen oder ähnlichen Problemen, ausgehend vom Netzbetreiber, kommen, übernimmt der AN keine Haftung.
- 6.8) Es wird darauf hingewiesen, dass der GSE regelmäßig Kontrollen an den Anlagen durchführt (siehe decreto 31 gennaio 2014). Sollten bereits bestehende Anlagen nicht dem Projekt entsprechen, kann die Förderung des GSE entfallen, sowie eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft folgen. Dafür übernimmt der AN keine Haftung.
- 6.9) Die vom GSE bei Inbetriebnahme anerkannten Beiträge sind keine Fixbeträge. Sollten, aus welchen Grund auch immer, die Tarife verringert werden übernimmt der AN dafür keine Haftung.
- 6.10) Alle für den GSE vorgesehenen Unterlagen sind vor Inbetriebnahme des Generators rechtzeitig dem AN auszuhändigen. Für Verspätungen übernimmt der AN keine Haftung.
- 6.11) Für die Führung der gesetzlich vorgeschriebenen Register, für alle steuerrechtlichen Aspekte, für die Ausstellung der Rechnungen an den GSE und allen dazugehörigen bürokratischen Angelegenheiten ist sofern nicht anders vereinbart der Betreiber der Anlage zuständig.
- 6.12) Die Dokumente werden vom AN an die Behörden per Post oder telematisch versandt. Etwaige Zugangscode zu den Portalen werden vom AN dem AG mitgeteilt. Anschließend ist, sofern nicht anders vereinbart, der Auftrag abgeschlossen.